

Steueramt des Kantons Solothurn
Recht und Gesetzgebung

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
Telefax 032 627 87 00
www.steuernamt.so.ch

Ladina Nick
Juristische Mitarbeiterin
Telefon 032 627 88 98
ladina.nick@fd.so.ch

A-Post Plus
Stiftung IdéeSport
Frau Luana Almonte
Tannwaldstrasse 48
4600 Olten

Dossier: 2594

9. Februar 2017

Verfügung

in Sachen

Stiftung IdéeSport

v.d. Luana Almonte, Tannwaldstrasse 48, 4600 Olten

betreffend

Steuerbefreiung

(Gesuch)

I. Sachverhalt

1. Unter dem Namen IdéeSport besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Die Stiftung hatte ihren Sitz in Bern. Im Kanton Bern war sie von der Steuer befreit. Im Jahr 2016 verlegte sie ihren Sitz nach Olten. Sie ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht des Eidg. Departement des Innern. Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 5./15. Juli 2016 bezweckt die Stiftung, dass in allen Regionen der Schweiz Räume und Strukturen für regelmässige, einfach zugängliche Bewegungs- und Sportangebote existieren, die sozialen Kontakt ausserhalb des Vereinssports ermöglichen.
2. Mit Schreiben vom 15. November 2016 stellte die Stiftung IdéeSport ein Gesuch um Steuerbefreiung.

II. Erwägungen

1. Die Stiftung IdéeSport (nachfolgend: Gesuchstellerin) ist eine juristische Person i.S.v. Art. 80 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch; SR 210.0). Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig (vgl. die weitgehend gleichlautenden Bestimmungen von § 90 Abs. 1 lit. i StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11] und Art. 56 lit. g DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11]).
2. Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder bzw. Gesellschaftern verknüpft sein (Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, Ziff. II/2/b).
3. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er setzt zur Hauptsache zweierlei voraus: das **Interesse der Allgemeinheit** und die **Uneigennützigkeit** der Tätigkeit (Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Basel 2008, Art. 56 DBG N 28).

a) Interesse der Allgemeinheit

Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a). Die verfolgten Zwecke müssen aus (jeweils geltender) gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden (Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, a.a.O., Art. 56 DBG N 29). Dabei kann es sich durchaus auch um Tätigkeiten handeln, die in den Aufgabenbereich des Gemeinwesens fallen könnten (Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 469). Im allgemeinen Interesse liegt daher, was grössere Bevölkerungskreise eines bestimmten Gebietes als notwendig, wünschbar oder nützlich für die Allgemeinheit betrachten.

Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein allzu enger Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf den Kreis der Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a).

Wird der Kreis der Destinatäre eingeschränkt, so muss sichergestellt werden, dass die erreichten Destinatäre von der Allgemeinheit als förderungswürdig erachtet werden. Dies ist bei der Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Gesundheit oder ihrer Armut hilfsbedürftig sind, ohne Weiteres der Fall (vgl. auch Koller, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht in der Schweiz, in: Walz/von Auer/von Hippel [Hrsg.]: Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa, Tübingen 2007, S. 453).

b) Uneigennützigkeit

Uneigennützigkeit setzt Opferwilligkeit zugunsten Dritter voraus, welche sich in der freiwilligen Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistung ausdrückt, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Wer die finanziellen Beiträge bzw. die unentgeltlichen Dienstleistungen erbringt, ist unerheblich (Reich, a.a.O., S. 472). Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist daher das Fehlen von Erwerbs- oder Selbsthilfzwecken.

Schliesslich dürfen mit der gemeinnützigen Zielsetzung auch keine eigenen, unmittelbaren Interessen der Mitglieder verknüpft sein. Die Zielsetzung muss ausserhalb der persönlichen Sphäre der opferbringenden Individuen liegen (Markus Reich, a.a.O., S. 472).

4. Zu den obgenannten Voraussetzungen muss auch die tatsächliche Verwirklichung der vorgegebenen Zwecksetzung kommen. Die blossе statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/2/d).
5. Drei Projekte stehen im Zentrum der Tätigkeit der Gesuchstellerin: MidnightSports, OpenSunday und MiniMove. Die MidnightSports Veranstaltungen finden wöchentlich am Samstagabend zwischen 21 Uhr und Mitternacht statt und werden von einem Team aus Jugendlichen (Juniorcoachs) und Erwachsenen (Projektleitung, Seniorcoachs, Freiwillige) gemeinsam organisiert, durchgeführt und betreut. Jeden Sonntagnachmittag wird Kindern und Jugendlichen zudem im Bereich des Projekts OpenSunday die lokale Sporthalle mit diversen Spielgeräten zur Verfügung gestellt. Zielgruppe sind alle Kinder zwischen sieben und zwölf Jahren. Eine gesunde Zwischenverpflegung wird gratis abgegeben. Angeleitet und betreut werden die Kinder durch Jugendliche (Juniorcoachs) und Erwachsene (Projektleitende, Seniorcoachs). OpenSunday wird in enger Zusammenarbeit mit der Schule und den Elternorganisationen aufgebaut. Die Gesuchstellerin leitet die Vorbereitungen, organisiert Leitung, Team und Material und übernimmt in der Versuchsphase die Gesamtverantwortung. Im Bereich des Projekts MiniMove wird jeden Sonntagnachmittag zwischen 14.30 und 17.00 Uhr die lokale Sporthalle geöffnet, um einen Treffpunkt für Bewegung zu schaffen. Das Angebot richtet sich an Kinder zwischen zwei und fünf Jahren und deren Eltern und bietet ihnen einen bewegungsfördernden, gut erreichbaren und kostenlosen Freiraum an. Diese Tätigkeiten der Gesuchstellerin liegen im Allgemeininteresse.

Die aktuellen Erträge der Gesuchstellerin setzen sich wie folgt zusammen:

Beiträge	2015/2016	2015
	1.7.-30.6.	1.1.-30.6.
Bundesbeiträge (TPF, BSV*, GFCH)	977'092	464'432
Beiträge Kantone	362'833	213'320
Beiträge Gemeinden	2'205'157	1'141'686
Beiträge Stiftungen	264'350	243'250
Beiträge Spenden u. Übriges	461'135	155'751
Beiträge Ausbildung u. Dienstleistungen ids	643'552	297'608
Sach- und Arbeitsleistungen	169'760	117'100
TOTAL ERTRÄGE	5'083'878	2'633'147
Beiträge Sach- und Arbeitsleistungen:	2015/2016	2015
	1.7.-30.6.	1.1.-30.6.
Hallenmiete	92'000	53'500
Einsätze Freiwillige an Veranstaltungen	22'560	12'000
Einsätze Freiwillige in Projektgruppen	55'200	51'600

Die aktuellen Aufwände präsentieren sich sodann wie folgt:

Aufwand nach Bereichen		
Jugendprojekte	2'011'184	1'068'464
Kinderprojekte	1'264'063	648'504
Qualitätssicherung, Ausbildung	1'018'374	525'336
Neue Programme	42'711	64'051
Fundraising+ Berichtswesen	184'209	78'088
Betrieb & Leitung	561'721	284'495
Total Aufwand	5'082'262	2'668'937

Daraus ist ersichtlich, dass die Gesuchstellerin die Mittel dem Zweck entsprechend eingesetzt hat. Die Ausgaben für die Spesen der Stiftungsräte von Fr. 374.40 im Jahr 2015 sind nicht zu beanstanden. Die Tätigkeit kann demnach auch als uneigennützig qualifiziert werden.

6. Die Mittel der Stiftung sind dauernd gemeinnützigen Zwecken verhaftet, indem bei der Stiftungsauflösung ein allfälliger Vermögensüberschuss auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen wird (Art. 11 der Stiftungsurkunde).
7. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeit erfüllt sind.
8. Leistungsvereinbarungen mit Gemeinwesen hat die beweisbelastete Gesuchstellerin keine eingereicht, so dass eine Steuerbefreiung wegen der Verfolgung öffentlicher Zwecke im Kanton Solothurn ausser Betracht fällt.

III. Es wird verfügt:

1. Die Stiftung IdeeSport ist aufgrund ihrer gemeinnützigen Tätigkeit gemäss Art. 56 lit. g DBG sowie § 90 Abs. 1 lit. i StG von der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer befreit.
2. Die Steuerbefreiung gilt ab Steuerperiode 2016.
3. Die Befreiung von der Steuerpflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG, § 225 Abs. 1 lit. d StG und § 236 Abs. 1 lit. d StG).
4. Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 lit. e StG) und die Nachlasssteuer (§§ 217 ff. StG).
5. Die Verfügung stützt sich auf die eingereichten Unterlagen (Stiftungsurkunde vom 5./15. Juli 2016, Revisions- und Leistungsberichte 2014, Kurzjahr 2015 und 2015/2016).

Eine Neu Beurteilung, z.B. aufgrund einer Änderung der Stiftungsurkunde oder der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit, bleibt jederzeit vorbehalten. Die Stiftung ist deshalb verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt alljährlich eine genehmigte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht un- aufgefördert einzureichen. Ausserdem hat die Stiftung Ergänzungen und Änderungen ihrer Satzungen dem Kantonalen Steueramt zu melden.

6. Erweist sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Stiftung die in den Satzungen umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen und die in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalte nicht erfüllt, wird die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen.

Steueramt des Kantons Solothurn

Theo Portmann
Leiter Recht und Gesetzgebung

Rechtsmittelbelehrung folgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können die Stiftung IdéeSport, soweit sie durch die mit der Verfügung verbundenen Auflagen beschwert ist, und die Einwohnergemeinde Olten innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steueramt, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, schriftlich und begründet **Einsprache** erheben.

Gegen diese Verfügung kann die Eidg. Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steuergericht, Centralhof, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, schriftlich und begründet **Beschwerde** erheben.

Zustellung an: Gesuchsteller (A-Post Plus)
Einwohnergemeinde Olten, Finanzverwaltung
Eidg. Steuerverwaltung, Direkte Bundessteuer, Eigerstr. 65, 3003 Bern
Eidg. Departement des Innern
KSTA, JP (Gisela Müller, inkl. Kopie Jahresrechnungen und Stiftungsurkunde)
KSTA, Recht und Gesetzgebung Ladina Nick
Dossier

Sekretariat: Aufnahme in Listen Geschäftskontrolle und Verzeichnis-Steuerbefreiung
(Zweck: G)